



**Geschäftsordnung**  
(01.01.2019)

# **Geschäftsordnung des Landesverbandes Thüringer Imker e.V.**

## **1. Allgemeines**

- 1.1 Die Geschäftsordnung des Landesverbandes Thüringer Imker e. V. (nachfolgend LVThI genannt) ist die Arbeitsgrundlage des Landesvorstandes, der Revisionskommission und des Ehrengerichtes auf der Grundlage der gültigen Satzung
- 1.2 Änderungen an der Geschäftsordnung können mit Beschluss durch Mehrheit aller anwesenden Mitglieder des Vorstandes vorgenommen werden.
- 1.3 Zugunsten der Klarheit und Lesbarkeit des Textes der nachfolgenden Geschäftsordnung wird die männliche Form in verschiedenen Bezeichnungen gewählt, diese spricht im Sinne der sprachlichen und gesellschaftlichen Gleichstellung sowohl Männer und Frauen im gleichen Maße an.

## **2. Allgemeine Organisation**

- 2.1 Die Mitgliedschaft der Vereine im LVThI beginnt mit dem schriftlichen Antrag gemäß § 3 (2) der Satzung. Mit der Zustimmung des Landesvorstandes zur Mitgliedschaft können Rechte gegenüber dem Landesverband oder aus dem von diesen geschlossenen Verträgen (z.B. Versicherung) geltend gemacht werden.
- 2.2 Jeder Imkerverein muss einen arbeitsfähigen Vorstand bestellt haben, dessen ordnungsgemäß vollzogene Wahl spätestens nach 4 Wochen dem Landesverband bekannt zu geben ist.
- 2.3 Der LVThI kann besondere Einrichtungen gründen, die Leistungen erbringen, welche im Interesse der Mitglieder liegen. Dazu können z.B. eine Geschäftsstelle, Belegstellen, Lehrbienenstände, Schulungseinrichtungen und das Deutsche Bienenmuseum gehören. Die für die Betreuung Verantwortlichen werden vertraglich entsprechend den Erfordernissen und Möglichkeiten bestellt. Die Bestellung erfolgt schriftlich. Beschäftigungsverhältnisse können eingegangen werden.
- 2.4 Der Vorstand kann Beauftragte bestellen, die die Vertretung des Vorstandes und des LVThI gegenüber den betreffenden Partnern wahrnehmen. Die Bestellung erfolgt schriftlich mit Abgrenzung der Befugnisse.

## **3. Vermögensverwaltung**

- 3.1 Das Vermögen des LVThI besteht aus den aktivierten Werten und den bar und auf den Bankkonten angesammelten Geldbeträgen.  
Für das Deutsche Bienenmuseum sind gesonderte Konten zu führen.
- 3.2 Erwirbt oder pachtet der LVThI Vermögensteile, wie z.B. Grundstücke, Gebäude oder Gegenstände, die der Ausgestaltung von Imkereien dienen, kann er diese einzelnen Imkervereinen zur Nutzung überlassen. Der LVThI behält sich Entscheidungen zur anteiligen Nutzung für die Bienenwirtschaft auf Landesebene vor. Veräußerungen an und Nutzung durch Dritte bedürfen der Zustimmung des nutzenden Imkervereins und des LVThI.

## **4. Geschäftsführung**

- 4.1 Der Vorsitzende leitet die Geschäfte des LVThI, lädt im Auftrag des Vorstandes zur Vertreterversammlung und zu den Vorstandssitzungen ein und führt den Vorsitz zu diesen Veranstaltungen. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann der Vorstand bestimmte Geschäftsbereiche auf andere Vorstandsmitglieder übertragen. Der Vorsitzende darf geplante

Ausgaben und für die laufende Geschäftsführung max. 500 € pro Vorgang tätigen. Über ungeplante Ausgaben entscheidet der Vorstand.

4.2 Folgende Geschäftsbereiche sind ständig zu besetzen:

Vorsitzender  
Stellvertreter des Vorsitzenden  
Schatzmeister  
Obmann „Deutsches Bienenmuseum“

Für folgende Bereiche werden Obleute benannt:

Beobachtungswesen  
Bienengesundheit  
Honig und Marketing  
Leistungsprüfung  
Multiplikatoren  
Nachwuchswerbung  
Naturschutz  
Presse und Öffentlichkeitsarbeit  
Rechtswesen und Versicherung  
Wanderung  
Weiterbildung

Die Obleute müssen nicht dem Vorstand angehören. Des Weiteren können Fachkommissionen gebildet werden. Diese bedürfen der Bestätigung des Vorstandes.

4.3 Der LVThI kann für die Durchführung satzungsgemäßer Aufgaben Arbeitskräfte einstellen.

4.4 Der Vorstand wird vom Vorsitzenden des LVThI einberufen. Die Tagesordnung ergibt sich aus den vom Vorstand beschlossenen Schwerpunkten, sowie den inzwischen notwendig gewordenen Themen. Eine schriftliche Einladung bzw. per Mail mit Angabe der Tagesordnung ist in der Regel erforderlich.

4.5 Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich. Auf persönliche Einladung des Vorsitzenden können in begründeten Fällen Gäste beratend teilnehmen. Der Vorsitzende der Revisionskommission erhält eine Einladung.

4.6 Über die Sitzungen des Vorstandes, der Vertreterversammlungen und der Fachkommissionen sind Protokolle anzufertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Nach der Protokollkontrolle erhalten die Protokolle mit der Unterschrift des Vorsitzenden Rechtskraft. Die Protokolle können von den Mitgliedern eingesehen werden. Auszüge aus den Protokollen werden im Thüringer Imker veröffentlicht, soweit sie für die Mitglieder von Interesse sind.

4.7 Die Mitgliedsvereine werden durch nicht periodisch angefertigte Informationsblätter, „Thüringer Imker“ vom Vorstand über die Arbeit im Landesverband unterrichtet.

4.8 Vorstandsbeschlüsse, die die Mitgliedsvereine betreffen, werden im Thüringer Imker veröffentlicht.

## **5. Finanzrichtlinie des Landesverbandes Thüringer Imker e. V.**

Die Finanzrichtlinie beschreibt das Finanzmanagement, den Bargeldverkehr und die Unterschriftenregelung im LVThI.

Die Finanzrichtlinie gilt für den LVThI, die Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter in der Geschäftsstelle und des Deutschen Bienenmuseums.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister des LVThI und für das Deutsche Bienenmuseum zusätzlich der Obmann „Deutsches Bienenmuseum“ haben dafür zu sorgen, dass die in dieser Regelung festgelegten Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Verfahrensweisen eingehalten werden, sie werden dabei durch die Revisionskommission überwacht.

## **5.1 Finanzverwaltung**

- 5.1.1 Die Abwicklung der Finanzgeschäfte erfolgt in der Regel bargeldlos. Dazu hat jeder Mitgliedsverein ein Konto einzurichten und es der Geschäftsstelle des LVThI mitzuteilen. Im Ausnahmefall kann ein Verein auch ein Privatkonto nutzen. Dazu sind der Geschäftsstelle die BIC, IBAN und Kontoinhaber mitzuteilen.
- 5.1.2 Durch die Geschäftsstelle werden für den LVThI und das Deutsche Bienenmuseum getrennte Konten und Kostenstellen geführt.
- 5.1.3 Für den laufenden Zahlungsverkehr werden in der Geschäftsstelle des LVThI und in der Verwaltung des Deutschen Bienenmuseums je eine Barkasse geführt.  
Für die Einnahmen des Hofladens und für die Eintrittsgelder des Deutschen Bienenmuseums wird eine Registrierkasse geführt.  
Das Bargeld je Kasse ist mindestens 14- tällig auf das dazugehörige Bankkonto und einzuzahlen.  
Für die laufende Geschäftstätigkeit des LVThI und des DBM kann ein Betrag bis 500,00 € in der Kasse verbleiben.
- 5.1.4 Die Unterschriftsberechtigung für Finanzgeschäfte und Online – Banking des LVThI haben der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister (Unterschriftenregelung nach Satzung des LVThI) und für das Deutsche Bienenmuseum zusätzlich der Obmann „Deutsches Bienenmuseum“.  
Der amtierende Vorsitzende unterschreibt die Belege sachlich/rechnerisch richtig. Diese werden danach elektronisch an den Schatzmeister übermittelt, der anschließend nach Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit die Überweisungen tätigt. Eigene Belege werden von einem anderen Unterschriftsberechtigten unterzeichnet.
- 5.1.5 Die laufende Prüfung sowie die jährliche Revision werden durch die Revisionskommission vorgenommen. Über die jeweilige Prüfung ist ein uneingeschränktes Protokoll anzufertigen. Der Vorsitzende und der Schatzmeister sind umgehend von dem Prüfergebnis zu informieren.
- 5.1.6 Der jährliche Kassenbericht ist den Imkervereinen mit der Einladung zur Vertreterversammlung schriftlich zu zustellen.
- 5.1.7 Für die Durchführung der monatlichen Personalkostenabrechnungen und der damit verbundenen Meldungen für die Sozialversicherung und dem Finanzamt ist ein Vertrag mit einem Steuerberater abzuschließen.  
Die abzugebenden Steuerklärungen werden durch den Steuerberater getätigt.
- 5.1.8 Für alle Investitionen im LVThI sind mindestens zwei Angebote durch den Projektverantwortlichen einzuholen.

## **5.2 Beitragsordnung - Stand 2019**

Die Beitragsberechnung wird jährlich für das folgende Kalenderjahr bis zum 31.12. als Jahresrechnung für die Vereine ausgefertigt und unverzüglich zugestellt. Grundlage für die Erstellung der Jahresrechnung sind die von der Geschäftsstelle zugestellten Erfassungsbögen mit Stichtag 31.10. des Jahres für jeden Imkerverein, die vollständig ausgefüllt und vom Vorsitzenden unterschrieben bis zum 15.11. der Geschäftsstelle zurück zu geben sind. Bei nicht termingerechter Rückgabe können daraus resultierende Ansprüche entfallen.

### 5.2.1 Jahresbeiträge des Deutschen Imkerbundes e.V.

Die Höhe der Beiträge für den Deutschen Imkerbund beschließt die Vertreterversammlung des D.I.B. und ist bindend für dessen Mitglieder.

- pro Mitglied im Imkerverein	3,58 € Beitrag
- unter 18 Jahre	0,00 € Beitrag
- Ehrenmitglieder des LV, ab 80 Jahre, 25 Jahre Mitgliedschaft	0,00 € Beitrag
- Lehr- und Schaubienenstände, Belegstellen	0,00 € Beitrag
- je Volk	0,26 € Werbebeitrag
- unter 18 Jahren	0,00 € Werbebeitrag
- Ehrenmitglieder des LV, ab 80 Jahre, 25 Jahre Mitgliedschaft	0,00 € Werbebeitrag
- Lehr- und Schaubienenstände, Belegstellen	0,00 € Werbebeitrag

### 5.2.2 Jahresbeiträge des Landesverbandes Thüringer Imker e.V.

Die Höhe der Beiträge entscheidet die Vertreterversammlung des Landesverbandes und ist für seine Mitglieder bindend.

- pro Mitglied im Imkerverein	15,00 € Beitrag
- unter 18 Jahren	0,00 € Beitrag
- Ehrenmitglieder des LV, ab 80 Jahre, 25 Jahre Mitgliedschaft	0,00 € Beitrag
- Lehr- und Schaubienenstände, Belegstellen	0,00 € Beitrag
- pro Mitglied im Imkerverein	4,00 € Umlage DBM
- Ehrenmitglieder des LV, ab 80 Jahre, 25 Jahre Mitgliedschaft	0,00 € Umlage DBM
- Lehr- und Schaubienenstände, Belegstellen	0,00 € Umlage DBM

### 5.2.3 Jahresversicherungsbeiträge

Die Vertreterversammlung beschließt über die Imkerversicherungsverträge, die vom Vorstand für alle Mitgliedsvereine und somit für alle deren Mitglieder, vertraglich abzuschließen sind.

Der Versicherungsträger gibt die Höhe der zu zahlenden Versicherungsprämie bekannt.

Die zu zahlende Versicherungsprämie der Imker-Global, Rechtsschutz und Unfall -Versicherung wird vom Vorstand jährlich mit der Jahresrechnung den Imkervereinen zugestellt.

Der Vorstand kann für das Eigentum des Landesverbandes und für Mitglieder, die im Auftrag des LVThI unterwegs sind, gesonderte Versicherungsverträge abschließen.

- pro Mitglied im Imkerverein mit Bienen	16,60 € Versicherung
darin enthalten Rechtsschutzversicherung	2,20 €
Unfallversicherung	0,57 €
- unter 18 Jahren	0,00 € Versicherung
- Ehrenmitglieder des LV, ab 80 Jahre, 25 Jahre Mitgliedschaft	0,00 € Versicherung
- Lehr- und Schaubienenstände, Belegstellen	0,00 € Versicherung
- pro Mitglied ohne Bienenvölker	6,00 €

### 5.2.4 Allgemeines

- Die Zahlung der Beiträge ist für jedes Mitglied nach Satzung Pflicht. Seitens des Landesverbandes Thüringer Imker besteht ein Rechtsanspruch darauf, der gerichtlich eingefordert werden kann.
- Die Beiträge sind zum 01.01. des Jahres fällig und spätestens bis 31.03. zu zahlen. Bei nicht termingerechter Zahlung kommt es zum Verlust der satzungsgemäßen Rechte für die Mitglieder der Vereine.
- Die berechneten Beiträge sind Jahresbeiträge und können nicht geteilt werden.
- Eigenmächtige Änderungen seitens der Mitgliedsvereine sind nicht statthaft.
- Auflösungen und Austritte von Vereinen müssen bis zum 30.09 zum 31.12. eines jeden Jahres der Geschäftsstelle gemeldet werden. Nur dann finden sie bei der Beitragsberechnung Berücksichtigung.
- Nachmeldungen von Mitgliedern können ganzjährig erfolgen.
- Die eingegangenen Beitragsrechnungen sind nach Eingang durch die Mitgliedsvereine sofort zu überprüfen. Bei Beanstandungen ist innerhalb von 4 Wochen schriftlich Einspruch zu erheben. Der Einspruch entbindet aber nicht von der Zahlungsverpflichtung. Bei begründetem Einspruch erfolgt dann eine Rückzahlung oder Nachberechnung.
- Bei Tod eines Vereinsmitgliedes kann bis 31.03. die Jahresrechnung durch die Geschäftsstelle des LV geändert werden.
- Diese Beitragsordnung gilt bis auf Widerruf. Änderungen entstehen durch Beschlüsse der Vertreterversammlungen des Deutschen Imkerbundes und des Landesverbandes Thüringer Imker bzw. durch Prämienanpassung des Versicherers.

#### **5.2.5 Multiplikatoren**

- Multiplikatoren sind Schulungsreferenten die vom Vorstand des Landesverbandes berufen werden. Diese haben in der Regel an den Schulungen des LIB Hohen Neuendorf teilzunehmen.
- Die Multiplikatoren sind nur für die Imkervereine im LVThI tätig.
- Die Vorträge sind vom Vorsitzenden des gastgebenden Vereins auf der Abrechnung zu bestätigen und eine Anwesenheitsliste ist der Abrechnung anzuhängen.
- Reisekosten der Multiplikatoren werden nach dem Thüringer Reisekostenrecht abgerechnet. Eine weitere Vergütung ist nicht vorgesehen.

### **5.3 Finanzierungsrichtlinie**

#### **5.3.1 Reisekosten**

Für die Abrechnung der Reisekosten gelten das Thüringer Reisekostenrecht und die Geschäftsordnung des LVThI.

Verbandsmitglieder, die vom Vorstand zu einer Veranstaltung, Schulung oder Lehrgängen delegiert werden oder auf Einladung an Vorstandssitzungen teilnehmen, bekommen die Fahrtkosten erstattet. (je gefahrener km 0,35 € bei Anreise mit eigenen PKW und 0,02 € für jeden Mitfahrer, Bus und Bahn 2. Klasse gegen Beleg)

Tagesgelder werden nach dem Thüringer Reisekostenrecht abgerechnet.

#### **5.3.2 Übernachtungskosten**

Für mehrtägige Veranstaltungen, an denen vom Vorstand des Landesverbandes delegierte Personen teilnehmen, übernimmt der Landesverband die Übernachtungskosten. Diese sind mit Beleg nachzuweisen. (Sparsamkeitsprinzip)

#### **5.3.3 Veranstaltungskosten**

Kosten für Veranstaltungen, Schulungen und Lehrgänge, die vom Landesverband organisiert werden, übernimmt der Landesverband.

Für Veranstaltungen, Schulungen und Lehrgänge, die von den Mitgliedern des Landesverbandes organisiert werden, haben diese die Kosten zu tragen. Mit einem formlosen Antrag an den

Vorstand des Landesverbandes kann eine Bezuschussung beantragt werden. Über dessen Höhe entscheidet der Vorstand des Landesverbandes nach Maßgabe seiner Möglichkeiten.

Bei den folgenden Lehrgängen und Schulungen werden folgende Gebühren für die Teilnahme erhoben:

Anfängerlehrgänge (Gesamtlehrgang)	120,00 €
Honiglehrgang (eintägig), incl. Schulungsmaterial	15,00 €
Zuchtlehrgang (Zweitägig), incl. Schulungsmaterial	60,00 €
sonstige Schulungsveranstaltungen (halbtägig), incl. Schulungsmaterial	15,00 €
sonstige Schulungsveranstaltungen (ganztägig), incl. Schulungsmaterial	30,00 €
Mitteldeutscher Imkertag	5,00 €
Veranstaltungen, die die Bienengesundheit beinhalten	kostenfrei
Thüringer Imkertag und Vertreterversammlung	kostenfrei
Schnupperkurse zur Gewinnung von Mitgliedern	kostenfrei

#### **5.3.4 Honorare**

Für Weiterbildungsveranstaltungen, die vom LVThI organisiert werden, gibt es für Referenten, welche Mitglieder in einem dem LVThI gehörigen Verein sind, folgende Honorare:

- pro Halbtagsveranstaltung	75,00 €
- pro Ganztagsveranstaltung	150,00 €

Reisekosten werden gesondert abgerechnet (5.3.1).

Mit Referenten, die nicht Mitglied im Landesverband sind, werden Einzelverträge abgeschlossen.

#### **5.3.5 Anfängerbörderung**

Neuimker, Ausbildungsbetriebe und Imkerpaten werden bei der investiven Förderung durch Vorgabe des TMIL bevorzugt gefördert.

#### **5.3.6 Vereinsjubiläen**

Für 100, 110, 120, 130, 130 Jahre usw. und 125 und 175 Jahre gibt es zur Ausgestaltung einer Jubiläumsfeier pauschal 100,00 €. Die Beantragung erfolgt formlos an die Geschäftsstelle.

#### **5.3.7 Imkertage und Vertreterversammlungen**

Die Kosten für Imkertage und Vertreterversammlungen des Landesverbandes übernimmt der Landesverband.

Die Mitgliedsvereine, die einen Imkertag oder eine Vertreterversammlung ausrichten, erhalten pauschal einen Betrag von 100,00 € für ihre Aufwendungen zur Organisation der Veranstaltung.

#### **5.3.8 Sonstiges**

Für sonstige Aufgaben oder Projekte der Mitglieder des Landesverbandes können Anträge mit Beschreibung an den Landesvorstand gestellt werden. Dieser entscheidet im Einzelfall über eine Bezuschussung nach Maßgabe seiner Möglichkeiten.

#### **5.3.9 Allgemeines**

Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung der Mittel besteht nicht. Mittel, die über die EU-, Bundes- oder Landesförderung laufen, können nur nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides ausgezahlt werden. Verbandsmittel werden nach eingereichtem Antrag und Bestätigung durch den Vorstand ausgezahlt.

## **6. Auszeichnungen**

### **6.1. Ehrenmitglied**

Verdienstvolle Mitglieder, die für die Imkerei in Thüringen hervorragende Leistungen vollbracht haben, können bei Erreichen des 80. Lebensjahres und mindestens 25 Jahre Mitgliedschaft vom Vorstand des LVThI zum Ehrenmitglied ernannt werden.

### **6.2 Zeidler**

Eine der höchsten Auszeichnung des DIB.  
Beantragung und Begründung über den Landesverband für Leistungen in der Imkerei, die über den Verein herausragt.

### **6.3 Ferdinand-Gerstung-Medaille**

Höchste Auszeichnung des LVThI.  
Wird durch den Verein beim LVThI beantragt und begründet und nach Beschluss durch den Vorstand des Landesverbandes zum Thüringer Imkertag bzw. im Einzelfall auch bei anderen Veranstaltungen verliehen.

### **6.4 Silber- und Bronze-Medaille für hervorragende Leistungen des D.I.B.**

Auszeichnungen für hervorragende Leistungen in der Imkerei des D.I.B.  
Wird durch den Verein beim LVThI beantragt und begründet und nach Beschluss durch den Vorstand des Landesverbandes zum Thüringer Imkertag bzw. im Einzelfall auch bei anderen Veranstaltungen verliehen.

### **6.5 Auszeichnungen für langjährige Mitgliedschaft:**

Ehrenadel des D.I.B. in Bronze	15-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
Ehrenadel des D.I.B. in Silber	25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
Ehrenadel des D.I.B. in Gold	40-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
Ehrenurkunde des Präsidenten des D.I.B.	50-jährige, 60-jährige, 65-jährige, 70-jährige usw. ununterbrochene Mitgliedschaft

## **7. Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Beschluss des Vorstandes am 01.01.2019 in Kraft.

## **1. Anhang zur Geschäftsordnung**

### **Ehrengerichtsordnung**

#### **Anwendungsbereich**

Diese Ehrengerichtsordnung findet in allen Fällen Anwendung, in denen eine im Streit befindliche Vereinssache zwischen dem Vorstand des LVThI und den Mitgliedsvereinen geschlichtet werden soll.

#### **Ausschluss staatlicher Gerichte**

Das Ehrengericht entscheidet endgültig. Der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten ist ausgeschlossen

#### **Zusammensetzung**

Das Ehrengericht besteht aus bis zu drei Mitgliedern von Mitgliedsvereinen, die nicht dem Landesvorstand angehören. Das Ehrengericht wird ehrenamtlich geführt. Erforderliche Aufwendungen werden jedoch aus der Verbandskasse erstattet. Die Ehrenrichter werden für 4 Jahre in einer Vertreterversammlung des LVThI gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende wird durch die Mitglieder des Ehrengerichtes gewählt.

#### **Neutralität der Schiedsrichter**

Ehrenrichter darf nicht sein, für den die Ausschließungsgründe des § 41 ZPO vorliegen.

Ein Ehrenrichter darf keine der am Verfahren beteiligten Parteien beraten oder sie vertreten.

Betrifft eine zur Verhandlung anstehende Sache unmittelbar oder mittelbar einen der Ehrenrichter, ist dieser von der Teilnahme an dem Verfahren ausgeschlossen. Soweit jedoch keine der Parteien Rüge erhebt, entfaltet die Entscheidung volle Wirksamkeit.

#### **Verhandlungsort und -termin**

Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung des Ehrengerichtes. Grundsätzlich soll die Verhandlung am Sitz des LVThI erfolgen.

#### **Schriftsätze**

Die Klageschrift soll dem Gegner schriftlich übermittelt werden. Gleichzeitig ist eine Vierwochenfrist zur Äußerung einzuräumen. Schriftsätze der Parteien sind dem jeweiligen Gegner zuzuleiten.

#### **Verhandlung**

Zu den mündlichen Verhandlungen des Gerichts sind die Parteien und ggf. Zeugen und Sachverständige zu laden. Eine Ladungsfrist von vierzehn Tagen ist einzuhalten.-Die Verhandlung ist öffentlich.

#### **Säumnis**

Erscheint eine Partei zu dem bekannt gegebenen Termin ohne eine triftige Begründung nicht, entscheidet das Gericht durch Anhörung der erschienenen Partei und nach Aktenlage.

#### **Gütliche Einigung**

Das Ehrengericht soll stets auf eine gütliche Beilegung des Streits hinwirken. Kommt ein Vergleich zustande, müssen sich die Parteien dem unterordnen.

Ein Vergleich ist von den Ehrenrichtern zu begründen, zu unterzeichnen und auf der Geschäftsstelle niederzulegen und den Parteien zuzustellen.

#### **Entscheidung**

Kommt ein Vergleich nicht zustande, entscheidet das Gericht nach mündlicher Verhandlung in geheimer Abstimmung durch einfache Mehrheit. Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen und von den Mitgliedern des Ehrengerichtes zu unterzeichnen und den Parteien zuzustellen.

## **Kosten**

Jede Partei trägt die ihre entstandenen Kosten selbst, soweit nicht in der Entscheidung oder in dem Vergleich nichts anderes bestimmt wird.

## **2. Anhang zur Geschäftsordnung**

### **Wahlordnung**

1. Auf der Grundlage der Satzung des LVThI haben alle Imkervereine bei Personenwahl Stimmrecht, welche Mitglied im LVThI sind. Die Imkervereine des LVThI haben entsprechend ihrer Mitgliederzahl je angefangene 15 Imker eine Stimme, d.h. bis 15 Imker eine Stimme, von 16 bis 30 Imker zwei Stimmen, von 31 bis 45 Imker drei Stimmen usw.
2. Der Vorstand des LVThI und die Mitgliedsvereine und deren Mitglieder haben das Vorschlagsrecht für die Kandidaten zu den zu wählenden Gremien gemäß Satzung. Die Kandidaten für die Wahl, deren Zahl nicht begrenzt ist, werden durch den amtierenden Vorstand erfasst. Jedes Mitglied eines Mitgliedsvereins kann sich selbst zur Wahl vorschlagen. Nachmeldungen sind während der Vertreterversammlung vor der Wahlhandlung möglich. Kandidaten haben die Voraussetzungen nach dem BGB zu erfüllen.
3. Die Wahl wird von einer Wahlkommission geleitet, die sich in der Regel aus Mitgliedern des gastgebenden Vereins zusammensetzt. Die Mitglieder der Wahlkommission werden von der Vertreterversammlung bestätigt, sie dürfen nicht zur anstehenden Wahl kandidieren. Die Wahlkommission besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Sie gewinnt nach eigenem Ermessen Helfer und erstellt nach Abschluss der Wahl ein Protokoll.
4. Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel geheim.
5. Der Vorsitzende des LVThI wird in geheimer Direktwahl gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der mindestens 50 % der Stimmen erhalten hat. Wenn keiner der Kandidaten 50 % der Stimmen erhalten hat, erfolgt eine Stichwahl der beiden Erstplatzierten.
6. Für die Wahl der weiteren Mitglieder in den Vorstand des LVThI, in die Revisionskommission und des Ehrengerichtes werden Wahlzettel erstellt, auf denen die Kandidaten nach dem Eingang der Kandidatur aufgeführt sind.
7. Jeder Wahlberechtigte Vertreter kann bis zu sieben Kandidaten für den LVThI, bis zu drei Kandidaten für die Revisionskommission und bis zu drei Kandidaten für das Ehrengericht wählen. Wenn eine größere Anzahl von Kandidaten angekreuzt ist, ist der Wahlzettel ungültig. Die Stimmenanzahl entscheidet über die Reihenfolge der gewählten Kandidaten. Bei wahlentscheidender Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
8. Der gewählte Vorstand bestimmt die Funktionen der Vorstandsmitglieder. Die Revisionskommission und das Ehrengericht bestimmen ihren Vorsitzenden. Die Konstituierung erfolgt am Ende der Wahl.
9. Bei allen Beschlüssen der Vertreterversammlung, die keine Personenwahl betreffen, hat jeder Mitgliedsverein eine Stimme. Gewählt wird in offener Wahl, dabei entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

### **3. Anhang zur Geschäftsordnung**

#### **Richtlinie zur Verleihung von Informationsmaterial aus den Grundmitteln des Landesverbandes Thüringer Imker e.V.**

##### **1. Grundsatz.**

Um eine effizientere Öffentlichkeitsarbeit durch den LVThI, die Vereine und deren Imker abzusichern, stellt der LVThI Informationsmaterial zum Ausleihen zur Verfügung.

##### **2. Verfahrensweise**

Das gesamte Informationsmaterial kann beim LVThI auf eine schriftliche Anfrage von Vereinen, die Mitglieder des LVThI sind, beantragt werden.

Das gesamte Informationsmaterial kann beim LVThI auf eine schriftliche Anfrage von Imkern, die eine Mitgliedschaft in den Mitgliedsvereinen nachweisen, beantragt werden.

##### **3. Entscheidung durch den Vorstand**

###### **3.1. Ausschreibung des LVThI**

Liegen beim LVThI Anträge von Imkern für die Repräsentation des LVThI auf Messen und Großveranstaltungen vor, werden die Anträge nach ihrem Eingang (Eingangsstempel) bearbeitet. Der Aussteller vertritt zuerst den LVThI und muss Kenntnisse über dessen Ziele und Aufgaben besitzen. Dem Aussteller wird gestattet, seine Imkerei vorzustellen und Produkte aus seiner Imkerei anzubieten.

##### **Antrag vom Verein**

Liegen Anträge von mehreren Imkervereinen beim LVThI zur Ausleihung von Informationsmaterial vor, werden die Anträge nach ihrem Eingang (Eingangsstempel) in der Geschäftsstelle bearbeitet. Es ist der Grund, Zeitpunkt, Dauer und Ort der Veranstaltung anzugeben.

###### **3.3. Antrag vom Imker**

Liegen von Imkern schriftliche Anträge beim LVThI zur Ausleihung von Informationsmaterial vor, werden die Anträge nach ihrem Eingang (Eingangsstempel) in der Geschäftsstelle bearbeitet. Es ist der Grund, Zeitpunkt und Ort der Veranstaltung anzugeben.

###### **3.4. Vergabe des Infomaterials**

Der Vorstand des LVThI entscheidet nach der Priorität bei zeitgleichen Anträgen. So werden Anträge nach Punkt 3.1 vorrangig bearbeitet, da hier ein großes öffentliches Interesse vorhanden ist. Liegen von Vereinen und Imkern Bewerbungen für die Benutzung von Informationsmaterial zur gleichen Zeit vor, wird der Vorstand für die Veranstaltung entscheiden, bei der ein größeres öffentliches Interesse besteht.

##### **4. Auftreten der Imker**

Imker und Vereine, die auf Messen und anderen Veranstaltungen den LVThI vertreten, haben sich entsprechend zu kleiden. Imkerliche Kleidung mit Namensschild ist wünschenswert.

##### **5. Ausleihkosten**

Das Informationsmaterial ist in der Geschäftsstelle abzuholen und in der Regel am 1. Werktag nach der Veranstaltung in der Geschäftsstelle wieder abzugeben.

Eine Verleihgebühr wird nicht erhoben.

##### **6. Ausstellungskosten**

Die entstandenen Kosten sind zu belegen und können dem Aussteller, der im Auftrag des LVThI ausstellt, auf schriftlichen Antrag und nach Finanzlage des LVThI erstattet werden. Bei darüber hinaus gehenden Kosten trägt der Aussteller das Risiko, bzw. der Landesverband verzichtet auf eine Teilnahme.

## **7. Beschädigungen**

Beschädigungen an den Ausleihgegenständen sind über den Landesverband versichert. Verursacht der Aussteller grob fahrlässig einen Schaden, so hat er ihn finanziell in Höhe der Reparatur bzw. Neuanschaffung abzugleichen.



**Landesverband Thüringer Imker e.V.**  
Mitglied im Deutschen Imkerbund



**Geschäftsstelle:**  
**Ilmstraße 3, 99425 Weimar**  
Tel. 03643/4920401/Fax: 03643 / 4920403  
*E-mail: [lvthit@t-online.de](mailto:lvthit@t-online.de) - Internet: [www.lvthi.de](http://www.lvthi.de)*

**Ausleihgegenstand:** \_\_\_\_\_

Der oben aufgeführte Gegenstand wird vom LVThI an folgenden Verein / Imker zur Öffentlichkeitsarbeit für die Bienenwirtschaft ausgeliehen.

**Verein / Imker:** \_\_\_\_\_

**Anschrift:** \_\_\_\_\_

**PLZ, Ort:** \_\_\_\_\_

Für folgende Schulung, Lehrgang, Ausstellung, Messe bzw. Repräsentation und sonstige Veranstaltung wird der Ausleihgegenstand ausgeliehen.

**Art der Veranstaltung:** \_\_\_\_\_

**Beginn:** \_\_\_\_\_ **Ende:** \_\_\_\_\_

Bei Beschädigungen haftet der Aussteller bei verschulden seinerseits. Er ist auch für die Reparatur verantwortlich.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Ausleiher

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Geschäftsstelle